

Themen in dieser Ausgabe:

- Mitbestimmung bei Namensschildern
- Mitwirkung bei Arbeitszeugnissen
- Leiharbeitnehmereinsatz in Berlin

Ausgabe 1

Februar 2012

## In dieser Ausgabe

Die Resonanz auf PersVGIS nach den Präsentationen in den Räumen unseres Kooperationspartners KAV Berlin war sehr positiv. Wir haben erfreulich viele Nutzer gewinnen können.

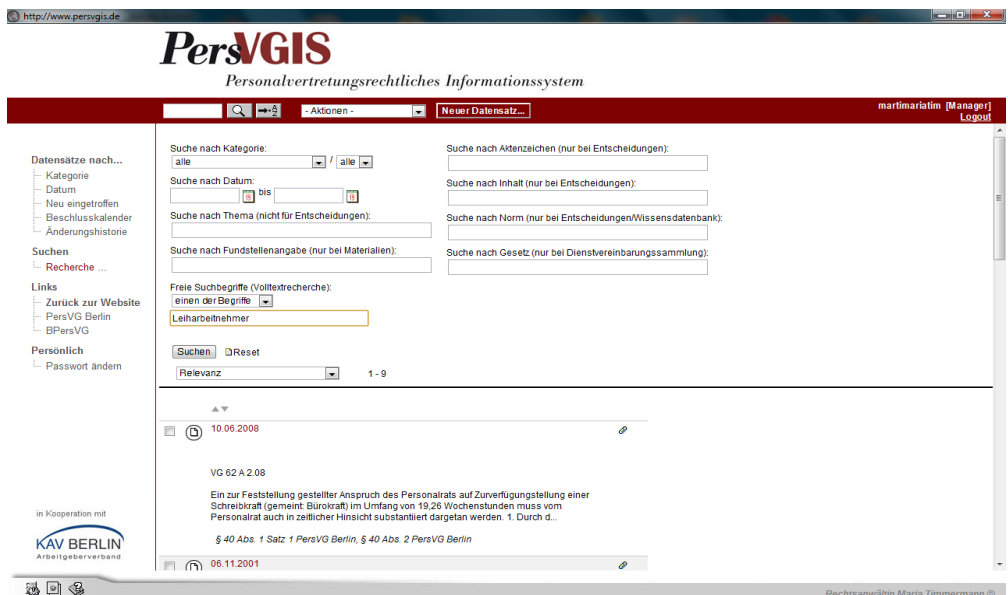
In diesem Newsletter haben wir für Sie die

aktuelle Rechtsprechung zusammengefasst und weisen auf einen Artikel zur Mitbestimmung beim Leiharbeitnehmereinsatz hin.

Außerdem finden Sie Hinweise auf Neuerungen in der Datenbank und eine kleine Anlei-

tung, wie Sie nach der ersten Anmeldung Ihr Passwort in ein persönliches Passwort ändern.

Viel Spaß beim Lesen!



## Namensschilder der Polizei in Berlin—Mitbestimmung?

Keine Mitbestimmungspflichtigkeit bei der Anweisung der Polizei in Berlin zum Tragen von Namensschildern: Die Geschäftsanweisung der Polizei in Berlin über das Tragen von Namensschildern bezieht sich eindeutig und ausschließlich auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Mit ihr soll nämlich

durchgesetzt werden, dass der Polizist bei der Erfüllung seiner Aufgaben ohne weiteres für sein Gegenüber identifizierbar ist. Sie soll ein Zeichen für die "Kundenorientierung" der Berliner Polizei sein. [\(VG Berlin vom 16.11.2011 - VG 60 K 9.11 PVL\)](#)

### In dieser Ausgabe:

Schwerbehindertenvertretung	2
Gesundheitskurse	2
Befristung	2
Arbeitszeugnis	3
Mitwirkung-Mitbestimmung	3
Leiharbeitnehmereinsatz	3
Datenbankfunktionen	4

## Streitigkeiten zwischen Personalvertretung und Schwerbehindertenvertretung



Streitigkeiten im Rechtsverhältnis der Schwerbehindertenvertretung zur Personalvertretung, zu welchem insbesondere das Zusammenwirken beider "Organe"

innerhalb der Dienststelle der öffentlichen Verwaltung gehört, sind vor der Fachkammer für Personalvertretungssachen des (jeweiligen) Verwaltungsge-

richts zu klären. Wird der Schwerbehindertenvertreter zum Datenschutzbeauftragten bestellt, stellt dies allein keinen Grund dar, ihm die (weitere) Teilnahme an den Personalratssitzungen zu verweigern. Es handelt sich um eine gesetzeswidrige Beschneidung des ihm personalvertretungsrechtlich zustehenden Teilnahmerechts aus § 36 S. 1 PersVG Berlin. ([VG Berlin vom 27.09.2011—VG 62 L 17.11 PVL](#))

Schwerbehindertenvertretung die Teilnahme an der Personalratssitzung verweigert!  
Kurs Rückenschule und Stressbewältigung mitbestimmungspflichtig ?

### Kurse wie „Rückenschule“ Privatsache?

Kurse, wie "Stressbewältigung/Entspannung", "Rückenschule", "Rauchentwöhnung" und "Ernährungsberatung", "Maßnahmen zur Reduzierung von Bewegungsmangel", etc. sind keine Maß-

nahme zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes. Die angebotenen Kurse dienen allesamt nicht dazu, einer konkret mit dem Arbeitsplatz der Beschäftigten verbundenen



Gesundheitsgefahr zu begegnen, sondern zielen auf mehr Gesundheitsbewusstsein in deren allgemeiner Lebensführung. ([VG Potsdam vom 13.12.2011 - VG 20 K 1750.10 PVB](#))

### Mitbestimmung bei Befristung

Nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 PersVG BB hat der Personalrat bei einer Einstellung mitzubestimmen. Als Einstellung mitbestimmungspflichtig ist auch der Abschluss eines – befristeten oder unbefristeten – Arbeitsvertrages im Anschluss an einen befristete-

ten Arbeitsvertrag. Die Mitbestimmung bei der Einstellung erfasst jedoch nicht die inhaltliche Ausgestaltung eines Arbeitsvertrages, sofern nicht bestimmte Mitbestimmungstatbestände normiert sind, sondern nur die Modalitäten der Einstellung. Zustimmung des Per-

sonalrats betrifft für die Fälle des § 63 Abs. 1 Nr. 4 PersVG die mitgeteilten Angaben zur Befristungsdauer und zum Befristungsgrund. ([VG Potsdam vom 27.09.2011—VG 21 K 1237.09 PVL](#))

## Mitwirkung des Personalrats bei Arbeitszeugnissen?

Kein Mitwirkungsrecht bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen:

Ein Mitwirkungsrecht gem. § 90 Nr. 7 PersVG Berlin besteht zwar bei dienstlichen Beurteilungen, jedoch nicht bei der Ausstellung eines Arbeitszeugnisses aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht.

Während dienstliche Beurteilungen dem Zweck dienen, einen Eignungs- und Leistungsvergleich im Verhältnis zu den übrigen Dienstkräften zu ermöglichen, und daher insbesondere für Personalauswahlentscheidungen eine maßgebliche Bedeutung haben, dient das hiervon begriff-

lich unterschiedene Dienstzeugnis – auch bei Beamten – ausschließlich der Information möglicher künftiger Arbeitgeber. Neben der begrifflichen Unterscheidung spricht insbe-

dadür, nur die Erstellung dienstlicher Beurteilungen, nicht jedoch auch Dienstzeugnisse der Beteiligung der Personalvertretung zuzuführen.



sondere der unterschiedlichen Zweck von dienstlicher Beurteilung und Dienstzeugnis

[\(VG Berlin vom 16.09.2008 - VG 62 A 8.08\)](#)

## Verhältnis von Mitbestimmung und Mitwirkung

Leitsatz des Gerichts: Die Mitbestimmung bei technischer Überwachung, bei Hebung der Arbeitsleis-



tung und bei Änderung der Arbeitsmethode im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 b so-

wie Abs. 2 Nr. 2 und 9 PersVG Berlin) wird durch die Mitwirkung nach § 90 Nr. 3 PersVG Berlin nicht verdrängt. [\(BVerwG vom 14.06.2011 - BVerwG 6 P 10.10 \)](#)

## Besonderheiten beim Leiharbeitnehmereinsatz in Berlin

Der nur vorübergehende Einsatz eines Leiharbeitnehmers bis zur Dauer von 2 Monaten ist im Geltungsbereich des PersVG Berlin mitbestimmungsfrei. [\(OVG Berlin-Brandenburg vom 25.08.2011—OVG 60 PV 3.11\)](#)

Lesen Sie dazu auch den Beitrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern, den Unterschieden in der Mitbestimmung durch Personalrat bzw. Betriebsrat und zur Frage, ob der Leiharbeitnehmerein-



satz im Geltungsbereich des PersVG Berlin entsprechend § 14 Abs. 3, 4 AÜG auch bei Aushilfsarbeitsverhältnissen von nur kurzer Dauer (bis zu 2 Monaten) mitbestimmungspflichtig ist. [Zum Artikel](#)

Arbeitszeugnis  
Mitwirkung  
Mitbestimmung  
Leiharbeitnehmer

Maria Timmermann (e.K.)  
Koenigsallee 7  
14193 Berlin  
Amtsgericht - Registergericht -  
Berlin Charlottenburg  
Registernummer: HRA45921 B  
Telefon: 030.86479733  
Fax: 030.86479788

---

## Neue Funktionen in der Datenbank

---

Die Anregungen der Besucher der Präsentation im Januar beim KAV Berlin haben wir aufgenommen und den aktuellen Text des PersVG Berlin und des BPersVG verlinkt. Die Gesetzestexte sind jetzt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Recherche aufrufbar.

Die neuen Nutzer bitten wir nach der erstmaligen Anmeldung mit dem von uns übersandten Passwort im Menü "Persönlich" durch anklicken des Buttons "Passwort ändern" den Dialog zur Änderung des übersandten Passworts in ein persönliches Passwort zu benutzen. Das neue Passwort sollte nicht kürzer als 6 Buchstaben und Zahlen sein. Nach der Passwortänderung verschwindet die Änderungsmaske indem Sie einfach in der Navigationsleiste den Button "Recherche" oder "Beschlusskalender" etc. drücken. [Direkt zur Datenbank](#)

---

PersVGIS - unerlässlich für jeden  
Praktiker und für jeden Experten  
im Umgang mit dem  
Personalvertretungsgesetz

---

## Auf ein letztes Wort

Wir freuen uns, dass wir neben dem KAV Berlin mit dem VKU einen neuen Kooperationspartner gewinnen konnten.

PersVGIS kann den Mitgliedern des VKU jetzt ebenfalls zu einem Sonderpreis zur Verfügung gestellt werden.

Beim KAV Berlin möchten wir uns bei dieser Gelegenheit für die hervorragend organisierten Veranstaltungen zur Präsentation von PersVGIS bedanken.

Zu unseren Kooperationen finden Sie auf unserer Homepage nähere

Informationen.

[Weitere Details](#)



Wir freuen uns außerdem über das rege Interesse an PersVGIS und bedanken uns für Ihr Interesse und Ihr Vertrauen in uns. Von der Möglichkeit im Rahmen der Präsentationen von PersVGIS die Datenbank online zu testen,

wurde ausgiebig Gebrauch gemacht. An-

regungen der Teilnehmer der Präsentation haben wir bereits aufgegriffen und das PersVG Berlin und das BPersVG verlinkt. Auf unserer Homepage finden Sie einen Bericht über die Veranstaltungen. [Zum Veranstaltungsbericht](#)